

# RS Vwgh 1989/6/27 88/14/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §4 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2966/79 E 17. Juni 1981 VwSlg 5602 F/1981 RS 2

## Stammrechtssatz

Verpflegungsaufwendungen, die im Rahmen einer Reise anfallen, sind erfahrungsgemäß erheblich höher als die üblichen Kosten der Verpflegung, weil einerseits einem Reisenden die besonders preisgünstigen Verpflegungsmöglichkeiten am jeweiligen Aufenthaltsort meist nicht bekannt sind und andererseits sein Dispositionsrahmen bezüglich der Einnahmen der Hauptmahlzeiten durch die Reisebewegung wesentlich eingeschränkt ist. Auch diese Gesichtspunkte müssen bei der Auslegung des Begriffes "Reise" Beachtung finden, um im Bereich der Aufwendungen für Mahlzeiten außer Haus eine sachlich begründete Abgrenzung

zwischen abzugsfähigen VerpflegungsMEHRAufwendungen und nichtabzugsfähigen (üblichen) Verpflegungsaufwendungen der privaten Lebensführung treffen zu können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140197.X02

## Im RIS seit

27.06.1989

## Zuletzt aktualisiert am

04.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)